

Amtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Sächsischen Landesärztekammer Vom 30. November 2009
2. Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Sächsischen Landesärztekammer Vom 30. November 2009
3. Satzung zur Änderung der Meldeordnung der Sächsischen Landesärztekammer Vom 23. November 2009
4. Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Sächsischen Landesärztekammer Vom 30. November 2009
5. Satzung zur Änderung der Satzung Fortbildung und Fortbildungszertifikat der Sächsischen Landesärztekammer Vom 30. November 2009

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Sächsischen Landesärztekammer

Vom 30. November 2009

Aufgrund von § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und § 13 Abs. 3 Satz 5 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438, 441) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer am 14. November 2009 die folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Sächsischen Landesärztekammer (Hauptsatzung) vom 7. Oktober 1994 beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Sächsischen Landesärztekammer vom 7. Oktober 1994 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie vom 28. September 1994, Az. 52-8870-1-000/50/94, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 11/1994, S. 786), zuletzt geändert mit Satzung vom 29. Juni 2009 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales vom 24. Juni 2009, Az. 21-5415.21/2, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 7/2009, S. 393) wird wie folgt geändert:

1. In § 1a Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „bis zum 30.09. eines Jahres zum Ablauf des Kalenderjahres“ durch die Wörter „schriftlich mit einer Frist von drei Monaten“ ersetzt.

2. § 2 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Unter Nummer 3 wird das Wort „Die“ durch das Wort „die“ ersetzt.
- b) Unter Nummer 6 wird das Wort „der“ vor den Wörtern „die Berufsausübung“ gestrichen.

3. § 5 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Zweidrittelmehrheit“ die Wörter „der anwesenden Mitglieder“ angefügt.
- b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Stimmenmehrheit“ die Wörter „der anwesenden Mitglieder“ angefügt.

4. In § 6 Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „über“ das Wort „die“ eingefügt.

5. § 7 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Kammerversammlung wählt den Vorstand aus ihrer Mitte bis spätestens zwei Monate nach ihrem erstmaligen Zusammentritt. Die Leitung der Wahl obliegt dem nach Lebensjahren ältesten Mitglied der Kammerversammlung. Die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Schriftführers ist in geheimen und getrennten Wahlgängen durchzuführen. Für die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten ist jeweils die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ergibt sich eine solche auch beim zweiten Wahlgang nicht, so entscheidet im dritten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit zwischen den beiden Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Für die Wahl des Schriftführers ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden in einem geheimen Wahlgang gewählt. Jedes Mitglied der Kammerversammlung hat acht Stimmen. Die Bewerber sind gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit findet zwischen diesen Bewerbern eine Stichwahl statt, sofern dies für ihre Mitgliedschaft im Vorstand erforderlich ist. Nach zweimaliger vergeblicher Stichwahl entscheidet das Los.“

Ungültig sind die Stimmzettel,

1. wenn für die Stimmabgabe andere als die dem Wähler zur Verfügung gestellten Stimmzettel verwendet werden oder
2. wenn sie außer dem Namen des Wahlbewerbers andere Zusätze enthalten.

Stimmenthaltungen und Gegenstimmen sind gültig. Sofern aufgrund von Stimmenthaltungen oder Gegenstimmen ein Bewerber nicht die erforderliche Mehrheit erhält, ist eine neue Wahl für den jeweiligen Wahlgang erforderlich.“

6. In § 9 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „den Lebensjahren nach“ durch die Wörter „nach Lebensjahren“ ersetzt.

Artikel 2

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Sächsischen Landesärztekammer tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Dresden, 14. November 2009

Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze
Präsident

Dr. med. Lutz Liebscher
Schriftführer

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Sächsischen Landesärztekammer wird hiermit ausgefertigt und im Ärzteblatt Sachsen bekannt gemacht.

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz hat mit Schreiben vom 23. November 2009, AZ 21.5415.21/2 die Genehmigung erteilt.

Dresden, 30. November 2009

Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze
Präsident

Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Sächsischen Landesärztekammer

Vom 30. November 2009

Aufgrund von § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 und § 9 Abs. 2 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438, 441) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer am 14. November 2009 die folgende Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Sächsischen Landesärztekammer (Wahlordnung) vom 22. September 1990 beschlossen:

Artikel 1

Die Wahlordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 22. September 1990 (genehmigt durch das Ministerium für Gesundheitswesen Berlin am 24. September 1990, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 6–7/1990), zuletzt geändert mit Satzung vom 9. August 2000 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie vom 6. Juli 2000, Az. 52-5415.21/3, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 9/2000, S. 419) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Buchstabe b) wird das Wort „Kreiskammer“ durch das Wort „Kreisärztekammer“ ersetzt.
2. In § 6 Absatz 3 Nr. 2 werden die Wörter „oder für das frühere Ministerium für Staatssicherheit/Amt für nationale Sicherheit tätig waren und deren Mitgliedschaft in der Kammerversammlung deshalb unzumutbar erscheint“ gestrichen.
3. In § 14 wird die Absatzangabe „(1)“ gestrichen.
4. § 16 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Landeswahlleiter übersendet spätestens 2 Wochen vor dem Endzeitpunkt zur Ausübung der Wahl jedem in der Wählerliste aufgeführten Wahlberechtigten

1. einen Stimmzettel seines Wahlkreises,
2. einen verschleißbaren Wahlumschlag für den Stimmzettel mit dem Aufdruck „Wahlumschlag“,
3. einen verschleißbaren äußeren Briefumschlag (Stimmbrief) mit der Anschrift des Kreiswahlleiters, den Zusätzen „Wahl“, „Antwort“ und „Entgelt zahlt Empfänger“ auf der Vorderseite sowie der Nummer, unter der der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis eingetragen ist, auf der Rückseite. Der äußere Umschlag gilt als Wahlausweis.“

5. § 17 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Wähler legt den Stimmzettel in den Wahlumschlag (§ 16 Abs. 1 Nr. 2), der keinen sonstigen Inhalt aufweisen darf, und verschließt diesen. Dieser Umschlag wird in den äußeren Briefumschlag (§ 16 Abs. 1 Nr. 3) gelegt, der gleichfalls zu verschließen ist, und zur Post gegeben oder beim Kreiswahlleiter abgegeben.“

6. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:
„Unverschlossene Wahlumschläge sind ungültig. Gleiches gilt bei Fehlen des Wahlumschlages.“
- b) In Absatz 4 Satz 3 wird nach den Wörtern „Wahlumschläge sind“ das Wort „mit“ eingefügt.

7. § 22 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Wahl Niederschrift ist samt den Belegen gemäß Abs. 2 und allen weiteren Wahlunterlagen (gültige Stimmbriefe, Wahlumschläge, Stimmzettel) alsbald vom Kreiswahlleiter an den Landeswahlleiter einzusenden.“

8. In § 25 wird die Absatzangabe „(1)“ gestrichen.

Artikel 2

Die Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Sächsischen Landesärztekammer tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Dresden, 14. November 2009

Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze
Präsident

Dr. med. Lutz Liebscher
Schriftführer

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz hat mit Schreiben vom 23. November 2009, AZ 21-5415.21/3 die Genehmigung erteilt.

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Sächsischen Landesärztekammer wird hiermit ausgefertigt und im Ärzteblatt Sachsen bekannt gemacht.

Dresden, 30. November 2009

Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze
Präsident

Satzung zur Änderung der Meldeordnung der Sächsischen Landesärztekammer

Vom 23. November 2009

Aufgrund von § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438, 441) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer am 14. November 2009 die folgende Satzung zur Änderung der Meldeordnung der Sächsischen Landesärztekammer (Meldeordnung) vom 7. Oktober 1994 beschlossen:

Artikel 1

Die Meldeordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 7. Oktober 1994, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 11/1994, S. 791), zuletzt geändert mit Satzung vom 14. November 2001, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 12/2001, S. 557) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 wird vor dem Wort „Landesärztekammer“ das Wort „Sächsischen“ eingefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Unter Nummer 1 werden nach dem Wort „Vorname“ die Wörter „ ,ggf. Geburtsname“ eingefügt.

bb) Unter Nummer 5 werden nach dem Wort „Geburtsdatum“ die Wörter „und -ort“ eingefügt.

cc) Nummer 9 wird wie folgt neu gefasst:

„9. Angaben zur Art der ausgeübten ärztlichen Tätigkeiten, insbesondere Tätigkeiten als niedergelassener Arzt, Mitgliedschaft in Berufsausübungs- und Organisationsgemeinschaften, medizinischen Kooperationsgemeinschaften oder Praxisverbänden unter Angabe der Namen der Partner oder Mitgesellschafter, angestellter oder beamteter Arzt,“

dd) Nach Nummer 9 wird eine Nummer 10 angefügt und wie folgt gefasst:

„10. Ärztekammern, bei denen zuletzt eine Mitgliedschaft bestand oder/und in deren Bereich gleichzeitig eine weitere ärztliche Tätigkeit ausgeübt wird.“

b) In Absatz 3 wird das Wort „können“ durch das Wort „sind“ und die Wörter „vorgelegt werden“ durch das Wort „vorzulegen“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3

Meldung von Veränderungen

(1) Veränderungen gegenüber den Angaben in § 2 Absatz 1 sind der Sächsischen Landesärztekammer schriftlich innerhalb eines

Monats, beginnend mit dem Eintritt der Veränderung, zu melden. Die Regelungen des § 2 Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Die Pflicht nach Absatz 1 gilt insbesondere für den Wechsel der Arbeitsstätte sowie für Veränderungen, die eine Beendigung der Mitgliedschaft bei der Sächsischen Landesärztekammer zur Folge haben.“

4. Die §§ 4 und 5 werden gestrichen.

5. Die §§ 6 bis 8 werden die §§ 4 bis 6.

6. § 4 (neu) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4

Freiwillige Mitglieder

(1) Die Pflichten nach dieser Meldeordnung gelten für freiwillige Mitglieder entsprechend.

(2) Will das freiwillige Mitglied seine freiwillige Mitgliedschaft beenden, so muss es dies schriftlich drei Monate vorher gegenüber der Sächsischen Landesärztekammer erklären.“

7. In § 5 (neu) werden in Absatz 1 die Wörter „ ,Abs. 1 Nr. 3 und 4 und Anzeigen im Sinne von § 6“ gestrichen.

Artikel 2

Die Satzung zur Änderung der Meldeordnung der Sächsischen Landesärztekammer tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Dresden, 14. November 2009

Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze
Präsident

Dr. med. Lutz Liebscher
Schriftführer

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Meldeordnung der Sächsischen Landesärztekammer wird hiermit ausgefertigt und im Ärzteblatt Sachsen bekannt gemacht.

Dresden, 23. November 2009

Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze
Präsident

Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Sächsischen Landesärztekammer

Vom 30. November 2009

Aufgrund von § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 und § 14 Abs. 1 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438, 441) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer am 14. November 2009 die folgende Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Sächsischen Landesärztekammer (Beitragsordnung) vom 26. Juni 2002 beschlossen:

Artikel 1

Die Beitragsordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 26. Juni 2002 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie vom 24. Juni 2002, Az. 61-5415-21/4, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 2/2002, S. 337), zuletzt geändert mit Satzung vom 23. November 2007 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales vom 22. November 2007, Az. 21-5415.21/4, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 12/2007, S. 622) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit aus mehreren Einkunftsarten sind zusammen zu zählen.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Mehrfach approbierte Mitglieder, die vorwiegend als Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten tätig sind, entrichten den Mindestbeitrag.“

b) In Absatz 3 Satz 3 werden nach den Wörtern „der Jahresbeitrag“ die Wörter „auf Antrag“ eingefügt.

3. Die Anlage gemäß § 2 Abs. 5 der Beitragsordnung der Sächsischen Landesärztekammer wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage gemäß § 2 Abs. 5 der Beitragsordnung der Sächsischen Landesärztekammer

Beitragstabelle

Beitragsstufe	Einkünfte pro Jahr in EUR über bis		Jahresbeitrag in EUR
1		5.000,00	15,00
2	5.000,00	10.000,00	25,00
3	10.000,00	15.000,00	55,00
4	15.000,00	20.000,00	80,00
5	20.000,00	25.000,00	110,00
6	25.000,00	30.000,00	135,00
7	30.000,00	35.000,00	165,00
8	35.000,00	40.000,00	190,00
9	40.000,00	45.000,00	220,00
10	45.000,00	50.000,00	245,00
11	50.000,00	55.000,00	275,00
12	55.000,00	60.000,00	300,00
13	60.000,00	65.000,00	325,00
14	65.000,00	70.000,00	355,00
15	70.000,00	75.000,00	385,00
16	75.000,00	80.000,00	410,00
17	80.000,00	85.000,00	440,00
18	85.000,00	90.000,00	465,00
19	90.000,00	95.000,00	490,00
20	95.000,00	100.000,00	520,00
21	100.000,00	105.000,00	550,00
22	105.000,00	110.000,00	580,00
23	110.000,00	115.000,00	610,00
24	115.000,00	120.000,00	635,00
25	120.000,00	125.000,00	660,00
26	125.000,00	130.000,00	690,00
27	130.000,00	135.000,00	720,00
28	135.000,00	140.000,00	750,00
29	140.000,00	145.000,00	780,00
30	145.000,00	150.000,00	810,00
31	150.000,00	155.000,00	835,00
32	155.000,00	160.000,00	860,00
33	160.000,00	165.000,00	890,00
34	165.000,00	170.000,00	915,00
35	170.000,00	175.000,00	945,00
36	175.000,00	462.962,96	0,54 % der Einkünfte
Höchstbeitrag	462.962,96		2.500,00“

Artikel 2

Die Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Sächsischen Landesärztekammer tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Dresden, 14. November 2009

Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze Dr. med. Lutz Liebscher
Präsident Schriftführer

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz hat mit Schreiben vom 23. November 2009, AZ 21-5415.21/4 die Genehmigung erteilt.

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Sächsischen Landesärztekammer wird hiermit ausgefertigt und im Ärzteblatt Sachsen bekannt gemacht.

Dresden, 30. November 2009

Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze
Präsident

Satzung zur Änderung der Satzung Fortbildung und Fortbildungszertifikat der Sächsischen Landesärztekammer

Vom 30. November 2009

Aufgrund von § 5 Abs. 1 Nr. 4, § 8 Abs. 3 Nr. 2 und § 16 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438, 441) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer am 14. November 2009 die folgende Satzung zur Änderung der Satzung Fortbildung und Fortbildungszertifikat der Sächsischen Landesärztekammer beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung Fortbildung und Fortbildungszertifikat der Sächsischen Landesärztekammer vom 24. November 2004 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie vom 16. September 2004, Az. 21-5415.21/14, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 12/2004, S. 565), zuletzt geändert mit Satzung vom 27. November 2006 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales vom 23. November 2006, Az. 21-5415.21/14, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 12/2006, S. 603), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 12 wird folgender § 13 eingefügt:

„§ 13 Einheitliche Stelle und Verwaltungsverfahren

(1) Die Verwaltungsverfahren zur Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen nach § 9 und zur Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen nach § 10 können auch über den Einheitlichen Ansprechpartner nach dem Gesetz über den Einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen (SächsEAG) vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 446), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 940) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, abgewickelt werden.

(2) In Verfahren nach Absatz 1 richtet sich die Anerkennung der Zeugnisse, Bescheinigungen und sonstigen Dokumente eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach Artikel 5 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36), sofern das Sächsische Heilberufekammergesetz keine entgegenstehenden Regelungen auf Grundlage der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen enthält.

(3) In Verfahren nach Absatz 1 richtet sich die Bereitstellung von Informationen durch die Kammer nach Artikel 7 Abs. 2 bis 4 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36). “

2. Der bisherige § 13 wird gestrichen.

Artikel 2

Die Satzung zur Änderung der Satzung Fortbildung und Fortbildungszertifikat der Sächsischen Landesärztekammer tritt am 28. Dezember 2009 in Kraft.

Dresden, 14. November 2009

Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze Dr. med. Lutz Liebscher
Präsident Schriftführer

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz hat mit Schreiben vom 23. November 2009, AZ 21-5415.21/14 die Genehmigung erteilt.

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung Fortbildung und Fortbildungszertifikat der Sächsischen Landesärztekammer wird hiermit ausgefertigt und im Ärzteblatt Sachsen bekannt gemacht.

Dresden, 30. November 2009

Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze
Präsident

